jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/21 87/01/0189

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art140 Abs1;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Hat der VwGH eine Beschwerde ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen (hier: weil der Bf nur die Verletzung im Recht auf Gleichheit iS der Art 7 Abs 1 B-VG, Art 2 StGG geltend machte), so kann er in einem solchen Verfahren keinen Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes an den VfGH stellen, da Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, dass das Gesetz, dessen Verfassungsmäßigkeit in Frage steht, die Grundlage eines Erkenntnisses des VwGH bildet, was wiederum die Durchführung eines Verfahrens vor diesem Gerichtshof voraussetzt. (Hinweis auf B v. 15.5.1979, 2255/77)

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH DiversesOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1) Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010189.X02

Im RIS seit

02.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at